Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3885

A14, A14/1

Aktenzeichen
4434 E - IV. 22/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Kutscher
Telefon: 0211 8792-532

63. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23. September 2020
Bericht zu TOP „Geiselnahme in der JVA Geldern"

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

63. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 23. September 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP 3

„Geiselnahme in der JVA Geldern“

I.

Die rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen wurden bereits am 03.09.2020 über die Geiselnahme in der JVA Geldern und den seinerzeitigen Erkenntnisstand informiert.

II.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve hat zu dem vorbezeichneten Geschehen unter dem 07.09.2020 Folgendes berichtet (aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden der Name des Beschuldigten durch „B" und der Name des geschädigten Zeugen durch „G" ersetzt):

„Unter dem Aktenzeichen 302 Js 1134/20 ist nach einem besonderen Vorkommnis in der Justizvollzugsanstalt Geldern am 02.09.2020 bei meiner Behörde ein Ermittlungsverfahren gegen B wegen des Verdachts der Geiselnahme u.a. eingeleitet worden. Diesem Verfahren liegt nach derzeitigem Stand der Ermittlungen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der mehrfach insbesondere wegen Gewaltdelikten vorbestrafte Beschuldigte B wurde in dem Verfahren 30 Js 106/15 der Staatsanwaltschaft Bochum durch Urteil des Landgerichts Bochum vom 15.12.2015 wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen und vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren rechtskräftig verurteilt. Für dieses Verfahren befand sich der Beschuldigte zunächst seit dem 27.04.2015 in Untersuchungshaft und anschließend vom 28.04.2016 bis 17.07.2020 in Strafhaft, zuletzt in der Justizvollzugsanstalt Geldern. Zwischenzeitlich hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum die türkischen Behörden um Übernahme der Vollstreckung der gegen den Beschuldigten verhängten Freiheitsstrafe ersucht. Die türkischen Behörden haben mit Verbalnote vom 12.11.2018 mitgeteilt, dass sie die Strafe aus dem Urteil weiter vollstrecken werden.

Seit dem 18.07.2020 verbüßt der Beschuldigte die gegen ihn in dem Verfahren 302 Js 854/19 der Staatsanwaltschaft Kleve durch Urteil des Amtsgerichts Geldern vom 16.01.2020 wegen Beleidigung zum Nachteil eines Justizvollzugsbeamten erkannte Freiheitsstrafe von zwei Monaten. Anschließend ist die Vollstreckung der gegen ihn in dem Verfahren 302 Js 1728/18 der Staatsanwaltschaft Kleve durch Strafbefehl des Amtsgerichts Geldern vom 17.04.2019 wegen Beleidigung zum Nachteil eines Justizvollzugsbeamten verhängten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 5 Euro als Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen. Ab dem 27.11.2020 ist dann die Verbüßung der Rest-Gesamtfreiheitsstrafe aus dem oben genannten Urteil des Landgerichts Bochum notiert worden. Strafende ist auf den 04.09.2027 datiert.

Gegen den Beschuldigten wurde darüber hinaus in dem Verfahren 302 Js 207/20 der Staatsanwaltschaft Kleve durch meinen Dezernenten am 29.07.2020 die öffentliche

Klage beim Amtsgericht Geldern wegen Körperverletzung zum Nachteil eines Mithäftlings erhoben.

Am Nachmittag des 02.09.2020 gegen 15:45 Uhr begab sich der in der anstaltsinternen Druckerei arbeitende Beschuldigte in das dortige Büro und gab dem dort befindlichen Justizvollzugsbeamten G gegenüber wahrheitswidrig vor, sich an einem Stück Papier geschnitten zu haben, und bat diesen zur Wundversorgung um die Ausgabe eines Pflasters. Der Zeuge G begab sich daraufhin zu einem in dem Büro befindlichen Verbandskasten und schnitt zwei Pflaster für den Beschuldigten zurecht. Währenddessen ergriff der Beschuldigte ein neben dem Verbandskasten auf der Fensterbank liegendes Buchbindermesser mit einer Klingenlänge von circa 11,5 cm. Auf dieser Fensterbank befindet sich nach derzeitigem Erkenntnisstand regelmäßig eine größere Anzahl diverser Messer, die den in der Druckerei tätigen Inhaftierten bei Bedarf ausgehändigt werden können. Nach Arbeitsende werden die herausgegebenen Messer wieder eingesammelt und in eine in dem Büro befindliche Kiste gelegt.

Nachdem er das Messer ergriffen hatte, äußerte der Beschuldigte gegenüber dem Zeugen G, dass er „raus zu seiner Familie müsse". Daraufhin kam es zu einer kurzen Rangelei zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen G. Der Zeuge G versuchte, nach dem Messer zu greifen und dieses dem Beschuldigten aus der Hand zu schlagen. In diesem Moment betrat ein weiterer Häftling das Büro und versuchte, helfend in die Situation einzugreifen. Durch die Anwesenheit des Mithäftlings hektischer werdend, begann der Beschuldigte, mit dem Messer herumzufuchteln. Hierbei zog sich der Zeuge G eine Schnittverletzung im Interdigitalbereich zwischen Daumen und Zeigefinger zu.

Der Beschuldigte begab sich während der Rangelei hinter den Zeugen G und drohte diesem, ihn abstechen zu wollen, wenn der Mithäftling keinen Abstand halten würde. Ferner hielt er dem Zeugen G das Messer mit den Worten: "Ich steche Sie ab, ich steche Sie ab. Ich will zu meiner Familie" an den Hals. Der Beschuldigte schob den Zeugen G in den hinteren Bereich des Büros und forderte diesen auf, zwei Durchgangstüren des Büros zu öffnen. Dieser Aufforderung kam der Zeuge G mit Hilfe seines Schlüssels nach, so dass der Beschuldigte mit diesem in den umzäunten Innenhof gelangen konnte.

Im Innenhof gelang es dem Zeugen G, zwei weitere Justizvollzugsbeamte auf seine Situation aufmerksam zu machen. Diese betätigten daraufhin den Alarmknopf. An dem, den Innenhof umgrenzenden Zaun gelang es dem Zeugen G, seinen Schlüssel unter dem Tor des Innenhofes hindurchzuschieben, um eine weitere Flucht des Beschuldigten zu verhindern. Mit dem Schlüssel wäre es dem Beschuldigten möglich gewesen, bis zur Außenpforte der Justizvollzugsanstalt zu gelangen. Ein anschließendes Verlassen der Justizvollzugsanstalt wäre dem Beschuldigten jedoch zu keiner Zeit möglich gewesen, da die Außenpforte mit dem Schlüssel des Zeugen G nicht hätte geöffnet werden können.

Der Beschuldigte drückte den Zeugen G mit dem Rücken gegen den Zaun, so dass er dem Zeugen nunmehr gegenüberstand. Hierbei stand er mit einem Bein zwischen den Beinen des Zeugen G und hielt diesem weiterhin das Messer an den Hals. Er forderte den Zeugen G mehrfach auf, den Schlüssel wiederzuholen, was diesem jedoch aufgrund der Fixierung durch den Beschuldigten nicht möglich war. Immer wieder forderte der Beschuldigte außerdem seine Freilassung sowie ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter, wobei er das Messer weiterhin an den Hals des Zeugen G hielt und mehrfach mit dessen Tod drohte. Der Beschuldigte gab an, nach Hamburg zu seiner Familie gehen zu wollen, wenn es ihm gelingen würde, die Justizvollzugsanstalt zu verlassen.

Als der Beschuldigte nach ungefähr eineinhalb Stunden versuchte, an den hinter dem Tor befindlichen Schlüssel zu gelangen, und sich hierfür zur Seite bückte, gelang es dem Zeugen G, den Beschuldigten zu schubsen und das Messer zu ergreifen. In diesem Moment war es weiteren vor Ort befindlichen Justizvollzugsbeamten möglich, in die Situation einzugreifen und den Beschuldigten, unter anderem durch den Einsatz von Pfefferspray, zu fixieren. Währenddessen hielt der Beschuldigte das Messer weiterhin fest und stach mehrfach nach hinten. Das Messer konnte dem Beschuldigten schließlich unter heftigster Gegenwehr abgenommen werden.

Der Beschuldigte wurde nach dem Vorfall durch den Anstaltsarzt sediert. Er erlitt durch die erfolgte Fixierung nach derzeitigen Erkenntnisstand mehrere oberflächliche Schürfwunden an den Beinen und Armen, ein ca. 6 x 5 cm großes Hämatom am rechten Oberarm, eine Schwellung am Handrücken sowie eine kurzzeitige Bindehautreizung durch den Einsatz des Pfeffersprays. Bei einer am 03.09.2020 durchgeführten rechtsmedizinischen Untersuchung des Beschuldigten wurde festgestellt, dass dieser entgegen seinen Angaben gegenüber dem Zeugen G tatsächlich keine Schnittverletzung an der Hand aufwies. Mindestens acht der an der Fixierung des Beschuldigten beteiligten Justizvollzugsbeamten erlitten im Wesentlichen Schürfwunden und Prellungen sowie Bindehautreizungen durch das eingesetzte Pfefferspray.

Der Beschuldigte ist am 03.09.2020 in die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf verlegt worden.

Das Geschehen wurde, soweit es sich im Innenhof abspielte, durch die Videoüberwachung der Justizvollzugsanstalt aufgezeichnet.

Meine Dezernentin hat gegen den Beschuldigten beim Amtsgericht Geldern unter dem 04.09.2020 den Erlass eines Haftbefehls beantragt."

Unter dem 10.09.2020 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve ergänzend mitgeteilt:

„Das Amtsgericht Geldern hat am 09.09.2020 Haftbefehl gegen den Beschuldigten wegen Geiselnahme in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung erlassen und ihm einen Pflichtverteidiger beigeordnet. Das Amtsgericht beabsichtigt, den Haftbefehl im Laufe der kommenden Woche zu verkünden. Anschließend wird die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf, in die der Beschuldigte zwischenzeitlich verlegt worden ist, um Überhaftnotierung gebeten werden.

Meine Dezernentin hat den für das bei der Staatsanwaltschaft Bochum gegen den Beschuldigten geführte Verfahren 30 Js 106/15 zuständigen Dezernenten gebeten, die Überstellung des Beschuldigten an die türkischen Behörden zunächst zurückzustellen.

Ob möglicherweise die Voraussetzungen einer Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB vorliegen und daher ggf. eine Begutachtung des Beschuldigten zu veranlassen ist, wird von meiner Dezernentin geprüft."

Unter dem 16.09.2020 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve weiter ergänzend ausgeführt:

„Der gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl des Amtsgerichts Geldern vom 9. September 2020 soll dem Beschuldigten, der sich im Rahmen seiner weiteren Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf fortlaufend aggressiv und gewaltbereit zeigt, indem er seine Gefängniszelle und die darin befindliche Zellenausstattung zerstört hat, am heutigen Tage um 14:00 Uhr durch die zuständige Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Geldern in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf verkündet werden."

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat mit Randberichten vom 09. und 10.09.2020 mitgeteilt, gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken zu haben. Ergänzend hierzu hat er am 17.09.2020 berichtet, dass nach Mitteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kleve vom selben Tag der Haftbefehl am 16.09.2020 verkündet worden sei."

III.

Der Anstaltsleiter hat mittlerweile ergänzend mitgeteilt, der Täter habe zwar in der Vergangenheit des öfteren Verhaltensauffälligkeiten gezeigt, sein Verhalten zuletzt aber stabilisieren können, so dass sich die Geiselnahme völlig überraschend ereignet habe.
Von den neun während der Beendigung der Geiselnahme verletzten Bediensteten seien der als Geisel genommene Bedienstete und ein zu Hilfe geeilter Kollege aktuell noch dienstunfähig erkrankt.

IV.

Der Unterzeichner wird dem als Geisel genommenen Bediensteten und den ihm zur Hilfe geeilten Kollegen zeitnah persönlich seinen Dank und Anerkennung für die professionelle Bewältigung der höchst gefährlichen Lage aussprechen.